

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)



Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1-21
☎ 03491/479-204
Fax: 03491/479995204
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
15.10.2019/has

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2/Lehnert

Datum
2019-10- 30

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2019

Mit Bericht vom 15. Oktober 2019, eingegangen am 22. Oktober 2019, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.
Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeitrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 285.100 € auf nunmehr 0,00 € wird erteilt.
2.
Die Genehmigung der im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 2.458.000 € auf nunmehr 0,00 € wird erteilt.
3.
Die Genehmigung des im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbeitrages der Liquiditätskredite von bisher 16.000.000 € auf nunmehr 16.500.000 € wird

in Höhe von 16.500.000 €
in Worten: Sechzehn Millionen Fünfhunderttausend Euro

erteilt.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 mit Beschluss-Nr. COS-BV-504/2018/1 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2019 mit Stimmenmehrheit sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung, Beschluss-Nr. COS-BV-505/2018/1, für das Haushaltsjahr 2019 in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 15. Oktober 2019, Posteingang am 22. Oktober 2019, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2019 zur Prüfung und Genehmigung vor.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 285.100 € auf nunmehr 0,00 € festgesetzt worden. Die Neufestsetzung in Höhe von 0,00 € wird erteilt. Auf der Grundlage des § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Stadt Coswig (Anhalt) zeigt mit den Nachtragshaushaltsunterlagen auf, dass für die beabsichtigte Investitionstätigkeit der Stadt, keine Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2019 erforderlich ist und der bisherige genehmigte Kreditrahmen nicht beansprucht wird.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, der die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 2.458.000 € auf nunmehr 0,00 € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 107 Abs. 2 und 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung/ Nachtragshaushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Mit der nunmehrigen Festsetzung auf 0,00 € erübrigt sich eine weitere Prüfung und Begründung.

Zu 3.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 16.000.000 € auf nunmehr 16.500.000 € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 110 KVG LSA kann die Stadt Coswig (Anhalt) zur rechtzeitigen Leistungen ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Sicherung der Liquidität der Kasse, um ggf. eine mögliche Zahlungsunfähigkeit abzuwenden.

Der festgesetzte Liquiditätskreditrahmen beträgt 107,89 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Die Begründetheit der Höhe des festgesetzten Liquiditätskreditrahmens zeigt der vorliegende Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2019 auf.

Allgemeine Feststellungen:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der 1. Nachtragshaushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, auf der Grundlage des § 4 KomHVO.

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Das erzielte Ergebnis wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus. Der Ergebnisplan stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

in €

Langfristiger Ergebnisplan zum Nachtragshaushalt 2019											
Lfd. Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Vorj. Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR
				Planjahr	Auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahre						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	6.273.208	9.373.700	9.432.300	9.397.000	9.598.100	9.805.500	9.850.000	9.875.300	10.171.600	9.663.000
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.674.503	4.056.300	3.759.700	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500
3.	+ sonstige Transfererträge	10.462	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.	= Sonstige ordentliche Erträge, öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.057.364	1.150.300	1.148.600	1.277.900	1.282.900	1.284.200	1.309.800	1.322.900	1.322.900	1.322.900
5.	- Privatrechtliche Leistungsentgelte, Konzessionsabgaben, Kostenumlagen	444.355	241.600	210.600	209.700	209.700	209.700	209.400	210.100	211.400	211.400
6.	+ sonstige ordentliche Erträge	405.033	1.985.700	1.439.500	2.272.600	2.171.100	2.151.900	2.173.400	2.173.400	2.195.100	2.195.100
7.	+ Finanzerträge	264.151	289.100	272.100	260.100	260.100	260.100	260.100	160.000	150.000	140.000
8.	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9.	= Ordentliche Erträge	15.130.377	17.056.900	17.314.000	16.697.800	16.802.400	16.991.900	17.083.200	17.022.200	17.331.500	16.812.900
10.	Personalaufwendungen	5.753.759	5.983.100	6.313.300	6.285.000	6.239.900	6.070.600	5.935.900	5.618.600	5.506.300	5.500.000
11.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.829.710	2.797.200	2.831.700	2.709.800	2.735.200	2.738.900	2.710.600	2.751.200	2.792.500	2.834.400
13.	- Transferaufwendungen	4.615.054	5.441.100	4.740.300	4.794.100	4.792.600	4.792.600	4.888.500	4.986.200	4.986.200	4.986.200
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	972.843	1.010.100	1.005.000	966.000	959.000	954.000	980.000	1.009.900	1.040.200	1.043.100
15.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	261.711	213.500	181.700	152.500	139.500	130.200	170.000	170.000	170.000	170.000
16.	- bilanzielle Abschreibungen	0	1.575.000	2.256.200	2.076.500	2.003.000	1.942.700	1.420.000	1.415.000	1.415.000	1.415.000
17.	= Ordentliche Aufwendungen	14.413.088	17.020.000	17.306.200	16.983.900	16.869.200	16.629.000	16.105.000	15.950.900	15.910.200	15.948.700
18.	= Ordentliches Ergebnis	717.289	36.900	5.900	-286.100	-66.600	362.900	978.200	1.071.300	1.421.300	864.200
19.	+ Außerordentliche Erträge	94.381	719.500	0	0	0	0	0	0	0	0
20.	- Außerordentliche Aufwendungen	94.306	719.500	0	0	0	0	0	0	0	0
21.	= Außerordentliches Ergebnis	775	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22.	= Jahresergebnis	717.565	36.900	5.900	-286.100	-66.600	362.900	978.200	1.071.300	1.421.300	864.200

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt/Nachtragshaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gem. § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der nunmehrigen Darstellung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2019 und dem in diesem Zusammenhang ausgewiesenen unterjährigen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis, ist davon ausgegangen, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

Trotz des Haushaltsausgleichs ist die stringente Erfüllung eingeschlagener Konsolidierungswege unabkömmlich, sowie eine nachhaltige Haushaltsdisziplin im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen erforderlich, da der Liquiditätskreditrahmen für die Stadt Coswig (Anhalt) überproportional hoch ist. Das Ergebnis wird im absoluten Betrag geringer als bisher ausgewiesen und der benötigte Liquiditätskreditrahmen steigt um weitere 500.000 € gegenüber dem bisherigen Rahmen an.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist in den zu betrachtenden Haushaltsjahren für 2020 bzw. 2021 geringfügig defizitär. Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist die Ergebnisplanung ausgeglichen dargestellt mit steigenden positiven Ergebnissen.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 KomHVO werden somit nur bedingt erfüllt.

Die Frage der Deckung von Soll-Fehlbeträgen aus Vor-Vor-Jahren ist hierbei noch nicht berücksichtigt, was die Stadt Coswig (Anhalt), neben der Reduzierung des Liquiditätskreditrahmens, vor eine weitere erhebliche Aufgabe stellt.

in €

Lfd. Nr.	Finanzhaushalt Einzelungs- und Auszahlungsarten	vori Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR
				Planjahr	Auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahre						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	8.269.352	9.373.700	9.452.300	9.397.000	9.598.100	9.805.500	9.850.000	9.875.300	10.171.600	9.663.000
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.710.660	4.036.300	3.799.700	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500	3.280.500
3.	sonstige Transfereinzahlungen	10.462	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.051.529	1.163.300	1.149.500	1.277.900	1.282.900	1.284.200	1.309.300	1.322.900	1.322.900	1.322.900
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	389.934	270.400	249.800	209.700	209.700	209.700	209.400	210.100	211.400	211.400
6.	sonstige Einzahlungen	396.236	414.300	418.500	417.500	417.500	416.500	450.000	450.000	450.000	450.000
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	260.044	271.600	272.100	260.100	260.100	260.100	260.100	160.000	150.000	140.000
8.	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.089.217	15.529.600	15.263.000	14.842.700	15.048.800	15.256.500	15.359.800	15.298.800	15.586.400	15.067.800
9.	Personalauszahlungen	5.725.285	5.885.500	6.311.900	6.274.100	6.239.900	6.070.300	5.935.900	5.818.600	5.506.300	5.500.000
10.	Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.	Auszahlungen für Zinsen und Dienstleistungen	2.820.371	2.502.200	2.734.700	2.709.500	2.735.200	2.738.600	2.710.600	2.751.200	2.792.500	2.834.400
12.	Transferauszahlungen	5.315.073	5.441.100	5.740.300	4.794.100	4.792.600	4.792.600	4.888.500	4.936.200	4.966.200	4.966.200
13.	sonstige Auszahlungen	968.699	1.005.100	1.000.000	961.000	934.000	949.000	900.000	1.009.900	1.040.200	1.043.100
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	240.699	213.500	181.700	152.500	139.500	130.200	170.000	170.000	170.000	170.000
15.	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.090.127	15.347.400	15.045.500	14.891.500	14.861.200	14.680.900	14.685.000	14.535.900	14.495.200	14.533.700
16.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-910	182.200	247.500	-48.800	187.600	575.600	674.800	762.900	1.091.200	534.100
17.	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	1.980.910	2.362.400	2.398.600	2.021.700	1.673.200	1.817.400	625.500	625.500	625.500	625.500
18.	Einzahlung aus der Veränderung des Anlagevermögens	58.808	24.200	71.500	108.200	65.000	0	0	0	0	0
19.	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	2.037.718	2.386.600	2.468.100	2.929.900	1.738.200	1.817.400	625.500	625.500	625.500	625.500
20.	Auszahlungen für eigene Investitionen	2.564.541	4.990.300	1.493.100	2.304.100	1.728.600	2.441.500	0	0	0	0
21.	Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsfördermaßnahmen	385.829	265.300	0.000	300.000	153.000	153.000	625.500	625.500	625.500	625.500
22.	Auszahlung für Investitionstätigkeit	2.950.370	5.255.600	2.468.100	3.104.100	1.881.600	2.594.500	625.500	625.500	625.500	625.500
23.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-912.652	-2.869.000	0	-174.200	-143.400	-777.100	0	0	0	0
24.	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	-913.562	-2.686.800	247.500	-223.000	44.200	-201.500	674.800	762.900	1.091.200	534.100
25.	Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.679.011	2.869.000	0	174.200	143.400	777.100	0	0	0	0

Lfd. Nr.	Finanzhaushalt Einzelungs- und Auszahlungsarten	vori Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR
26.	Auszahlungen für Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sonstigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	832.323	738.500	748.000	749.800	631.200	460.700	642.200	629.900	622.000	590.000
27.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	846.688	2.130.500	-748.000	-575.600	-487.800	316.400	-642.200	-629.900	-622.000	-590.000
32.	Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-66.874	-556.300	-495.500	-798.600	-443.600	114.900	32.600	133.000	469.200	-55.900

ist ist Plan Plan Plan Plan Plan Plan Plan Plan Plan Plan

Nachrichtlich: Inanspruchnahme des Liquiditätskredit zum 31.12. -13.857.500 -14.870.200 -15.365.700 -16.164.300 -16.607.900 -16.493.000 -16.460.400 -16.327.400 -15.856.200 -15.914.100

Die Forderungen des § 8 KomHVO LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen wird nicht erfüllt.

Feststellbar ist, dass der Finanzplan im laufenden Haushaltsjahr, wie auch in der perspektivischen Planung bis zum Haushaltsjahr 2022 nicht ausgeglichen ist.

Das aufgezeigte, durchweg abgebildete negative Liquiditätssaldo schmälert auf der Aktivseite der Bilanz die liquiden Mittel.

Folglich wird die Stadt Coswig (Anhalt), um ihre Liquidität zu sichern und Finanzmittelströme zu gewährleisten, Liquiditätskredite in beachtlichem Umfang in Anspruch nehmen müssen.

Dieser aufgezeigten Entwicklung muss die Stadt mit allen Mitteln entgegenwirken.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben der Einhaltung der Bestimmungen zur Fremdfinanzierung die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird im ordentlichen Ergebnis **erfüllt**. Die Stadt Coswig ist jedoch nicht in der Lage, ohne die Aufnahme entsprechender Liquiditätskredite, ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Das Volumen des Liquiditätskreditrahmens ist im Verhältnis zu den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weiterhin exorbitant hoch. Ein Abbau des Volumens ist zwingend geboten. Diesbezüglich hat die Stadt ihre Haushaltsführung strategisch neu auszurichten und sich neu aufzustellen.

Die Personalaufwendungen stellen für die Stadt Coswig (Anhalt) erhebliche Aufwendungen dar, die es im Rahmen des Personalmanagements, der Stellenbewirtschaftung bzw. des Stellenbedarfs zu verringern gilt.

Mit der Vorlage des 1. Nachtragshaushaltsplanes wurden durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Stellenplan mehrere kw bzw. ku-Vermerke angebracht, die Ausfluss einer Untersuchung durch das MI LSA darstellen. Diese Unterlagen bilden neben der grundsätzlichen Aufgabenanalyse die Grundlage, um der Forderung nach einer stetigen Personalkostenoptimierung gerecht zu werden.

Der Stadt Coswig (Anhalt) muss es gelingen, den Zielwert von 3,0 VZÄ je 1.000 EW zu erreichen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter der Ziffer 3 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 03, 06886 Lutherstadt Wittenberg, einzulegen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.



Dannenberg

